

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Thilo Hoppe, Dorothea Steiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/11796 –**

### **Ausweitung des Bergschadensrechts auf Unterspeicher**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland werden gegenwärtig an vielen Stellen neue Kavernenspeicher zur Bevorratung von Erdöl und Erdgas errichtet. Diese Speicher dienen einerseits der Versorgungssicherheit Deutschlands, werden jedoch auch aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen der Energiewirtschaft errichtet. Bei der Erkundung und Errichtung von Erdgasspeichern kommt es zwangsläufig zu muldenartigen Bodensenkungen von erheblicher Ausdehnung. Diese Bodensenkungen können auch zu Schäden an angrenzenden Wohngebäuden führen. Betroffene genießen nach der geltenden Rechtslage jedoch nicht den Schutz des – ohnehin unzureichenden – Bergschadensrechts, wie Betroffene anderer Bergschäden, wie sie zum Beispiel beim Steinkohleabbau entstehen. Vor dem Hintergrund der deutlichen Zunahme von Speicherprojekten (siehe dazu auch Bundestagsdrucksache 17/5705) stellt diese Ungleichbehandlung für die Betroffenen zunehmend ein Problem dar.

1. Wird die Bundesregierung eine Gesetzesinitiative starten bzw. unterstützen, um das Bergschadensrecht (§§ 114 bis 121 des Bundesberggesetzes – BbergG) auf den Bau und Betrieb von Unterspeichern (§ 126 BbergG) auszuweiten, und wenn nein, warum nicht?
2. Wenn ja, wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit dieser Gesetzesinitiative zu rechnen?
3. Bewertet es die Bundesregierung als sachlich gerechtfertigt, dass die Eigentümer derjenigen Grundstücke, unter denen sich Kavernen befinden, mögliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Vergütung für die Bestellung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Kavernenbetreibers oder durch den Verkauf ihrer Salzrechte angemessen berücksichtigen können, während die Eigentümer benachbarter Grundstücke auf die weniger werthaltigen Ansprüche des allgemeinen Zivilrechts angewiesen sind?

4. Wie begründet die Bundesregierung die Ungleichbehandlung bei der Schadensregulierung zwischen dem Bau und Betrieb von Untergrundspeichern einerseits und allen anderen Bergbauprojekten andererseits?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob vor dem Hintergrund einer verstärkten Nutzung von Untergrundspeichern eine Angleichung der Schadenersatzregelungen im Bundesberggesetz für Schäden aus untätiger bergbaulicher Tätigkeit einerseits und für Schäden aus dem Bau oder Betrieb von Untergrundspeichern andererseits erfolgen sollte.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Schadenersatzregelungen wird mit der Beschränkung der Eigentümerposition des von einer bergbaulichen Tätigkeit betroffenen Grundeigentümers begründet (vgl. Bundestagsdrucksache 8/3965, S. 144). Der Grundstückseigentümer muss die Gewinnung von Bodenschätzen aufgrund einer bergbaulichen Tätigkeit grundsätzlich hinnehmen. Als Ausgleich dafür wird er bei der Schadenersatzregelung privilegiert.

Hingegen wird der Grundeigentümer durch die Untergrundspeicherung in seinem Eigentumsrecht nicht beschränkt und kann die zivilrechtlichen Abwehr- und Unterlassungsansprüche geltend machen oder im Rahmen vertraglicher Schadenersatzregelungen eine Vereinbarung treffen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen über die Haftung von Bergschäden in den §§ 114 ff. des Bundesberggesetzes (BBergG) insoweit einer direkten Anwendung für Kavernenspeicher zugänglich sein könnten, als der Nutzung der Kavernenspeicher ein typischer Bergbaubetrieb bzw. eine typische Bergbautätigkeit im Sinne des § 114 Absatz 1 Satz 1 BBergG vorangegangen ist.

Im Vorfeld einer abschließenden Bewertung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Erstellung eines Sachverständigengutachtens beauftragt, das voraussichtlich Ende Februar 2013 vorliegen wird.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Entwicklungsplanung für Energiespeicher aufzulegen, analog zu den laufenden Netzentwicklungsplänen Strom und Gas, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Entwicklungsplan für Gasspeicher aufzulegen. Der Speicherbetrieb ist nicht reglementiert. Bau und Betrieb sind Aufgabe der Energieversorgungsunternehmen.

6. Wird die Bundesregierung die Raumordnung um Instrumente ergänzen, welche – angesichts der zunehmenden Nutzungskonkurrenzen (Geothermie, Erdgasförderung, Kavernenspeicher etc.) – eine Steuerung der Nutzung unterirdischer Räume möglich machen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat auf der Grundlage des Entschließungsantrages des Deutschen Bundestages auf Bundestagsdrucksache 17/3056 verschiedene Untersuchungen und Forschungsarbeiten zur unterirdischen Raumplanung initiiert. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird die Bundesregierung die Möglichkeiten der Umsetzung prüfen.